

Der Verkehr mit Ersatzlebensmitteln.

Die herrschende Knappheit an Lebensmitteln hat erfahrungsgemäß zur gewerbsmäßigen Herstellung einer Reihe von Ersatzlebensmitteln geführt, die sowohl vom gesundheitlichen Standpunkt aus wie insbesondere mit Rücksicht auf ihre Preise nicht immer als einwandfrei gelten konnten. Eine strengere Ueberwachung der Erzeugung und des Handels mit solchen Ersatzlebensmitteln erschien daher auch längst schon aus mehrfachen Gründen als dringendes Gebot der Notwendigkeit. Um nun auch diese Frage zu regeln, ist unter den nächsten in Aussicht stehenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung vom Amte für Volksernährung eine Verordnung geplant, nach der in Zukunft Ersatzlebensmittel nicht ohne ausdrückliche Zulassung durch das genannte Amt in den Verkehr gebracht werden dürfen. Als Ersatzlebensmittel im Sinne dieser neuen Verordnung werden alle für die menschliche Ernährung bestimmten Naturprodukte und künstliche Erzeugnisse zu gelten haben, die an Stelle gebräuchlicher, das heißt im Codex alimentarius Austriacus ausdrücklich als zulässig angeführten Lebensmittel (Nahrungs- oder Genußmittel) entweder für sich allein oder als Zutat zu Lebensmitteln oder bei der Zurichtung von Lebensmitteln Verwendung finden sollen. Gebräuchliche Lebensmittel, die in ihrer Beschaffenheit wesentlich von den genannten Vorschriften abweichen, sind als Ersatzlebensmittel anzusehen und zu behandeln. Um die Zulassung solcher Ersatzmittel ist beim Amte für Volksernährung anzufuchen, und zwar, falls die Erzeugung im Inland erfolgt, durch die Erzeuger, falls es sich um Erzeugnisse des Auslandes handelt, durch einen im Inland bestellten Bevollmächtigten, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch die inländische Partei, die das betreffende Produkt in den Verkehr bringen will. In diesem Ansuchen wird nicht nur die Bezeichnung namhaft gemacht werden müssen, unter der das betreffende Produkt in den Verkehr kommen soll, sondern es muß auch Art, Zweck und Beschaffenheit des Ersatzmittels gemeinverständlich und wahrheitsgemäß angegeben werden. Jede Benennung, die der Art, Beschaffenheit und üblichen Menge des Ersatzmittels nicht entspricht und deshalb geeignet ist, den Käufer der Ware zu täuschen oder irrezuführen, ist verboten. Es ist daher auf jedem solchen Ansuchen eine Beschreibung der Herstellung oder Zurichtung des Ersatzlebensmittels beizufügen, aus der seine Bestandteile sowie Art und Menge der bei der Herstellung verwendeten Rohstoffe zu ersehen sind. Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen und auch für welchen Zeitraum das Ersatzlebensmittel zugelassen wird, trifft das Amt für Volksernährung nach Einholung eines Sachgutachtens und im Bedarfsfall eines fachtechnischen Untersuchungsbesundes. Als Voraussetzung für die Zulassung werden zu gelten haben: a) die Gesundheitsunschädlichkeit; b) die Reinheit und Unverdorbenheit; c) die Zweckdienlichkeit; d) die Angemessenheit der Bezeichnung, die keinen Anlaß zu Irrführungen über die wahre Beschaffenheit des Ersatzlebensmittels oder zu Verwechslungen mit dem zu ersiehenden Nahrungs- und Genußmittel abgeben kann; e) die Angemessenheit des Preises; f) der Vertrieb im abgepackten Zustand. Die Bewilligung zur Zulassung kann zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen für ein Ersatzmittel nicht mehr zutreffen, oder wenn es gegen die erlassenen Vorschriften in Verkehr gebracht wird. Es wäre zu wünschen, daß durch diese bevorstehende Maßnahme dem Unfug und den Schädigungen, die durch die verschiedenen zweifelhaften Ersatzmittel an der Gesundheit und an dem Geldbeutel der Bevölkerung verübt werden, ein Ende gemacht werde!